

Gastwirtschaftsgesetz

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) von der Gemeindeversammlung erlassen am 23. Juni 1999.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus. Aufsicht

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Vollzug

II. Bewilligungen

Art. 3

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Gesuch

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Personen vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrößerungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart

¹Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel

¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

²Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

1. Betriebe
a) im Allgemeinen

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten festgelegt werden.

b) Ausnahmen

Art. 9

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

2. Anlässe

– IV. Gebühren

Art. 10

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligungs-
gebühren

- a) für Betriebe Fr. 100.– bis Fr. 500.–
- b) für Anlässe Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.– bis Fr. 300.–

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben.

Besonderes

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 12

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden un-

Im Allgemeinen

31

ter Vorbehalt von Artikel 15 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 13

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15

Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3. Juni/14. Juli 1992 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16

Übergangs-
bestimmungen

¹Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind hängige Verfahren nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Präsident: M. Pfiffner

Der Aktuar: M. Christoffel